



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

16. August 2018
Folge 15/2018

Inhalt

Impressum.....	2
Öffentliches Gut.....	2, 3
Abänderung der Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der S.GWO	3, 4
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	4
Volksbegehren: „ORF ohne Zwangsgebühren“ Eintragungslisten und Eintragungslokale	4, 5
Verbotszone	6
„Frauenvolksbegehren“ und Don't smoke“ Verbotszone	6
Berichtigung: Festsetzung des Durchschnittspreises 2018 Hauptkanäle/Hauskanalanschluss.....	7
Steuerterminkalender September 2018.....	7

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 69, Folge 15/2018

16. August 2018

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/39896/2018/011

Salzburg, 19. Juli 2018

Betrifft:

Abschreibung des Gst. 367/14, KG Gnigl, an der Freyhammerstraße, vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 16.7.2018, Zahl: MD/04/39896/2018/010, das Gst. 367/14, KG Gnigl, an der Freyhammerstraße, mit einem Ausmaß von 34 m² vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/45527/2015/033

Salzburg, 17. Juli 2018

Betrifft:

Übernahme einer 768 m² großen Teilfläche aus Gst. 278/1, KG Itzling, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und deren Widmung zum Gemeingebrauch sowie die Abgabe einer 39 m² großen Teilfläche aus Gst. 509/2, einer 497 m² großen Teilfläche aus Gst. 520/2 und des 251 m² großen Gst. 560/4, je KG Itzling, aus dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 8.7.2015 eine 768 m² große Teilfläche aus Gst. 278/1, KG 56524 Itzling, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet sowie eine 39 m² große Teilfläche aus Gst. 509/2, eine 497 m² große Teilfläche aus Gst. 520/2 und das 251 m² große Gst. 560/4, je KG 5524 Itzling, aus dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeben und deren Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/40428/2018/011

Salzburg, 24. Juli 2018

Betrifft:

Übernahme einer 4 m² großen Teilfläche aus Gst. 295/23, KG Aigen I, an der Hans-Seebach-Straße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 24.7.2018, Zahl: MD/04/40428/2018/010, eine 4 m² große Teilfläche aus Gst. 295/23, KG Aigen I, an der Hans-Seebach-Straße, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/58592/2017/015

Salzburg, 24. Juli 2018

Betrifft:

Übernahme einer 174 m² großen Teilfläche aus Gst. 3522/4, KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 19.7.2018 eine ca. 174 m² große Teilfläche aus Gst. 3522/4, KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss



STADT : SALZBURG

Pass-Service

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30-16 Uhr,

Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3570

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/55649/2017/029

Salzburg, 26. Juli 2018

Betrifft:

Abänderung in der Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der S.GWO

Kundmachung

Gemäß § 100 iVm § 94 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – S.GWO besteht Einvernehmen darüber, dass Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner aufgrund des Vorschlages der NEOS

Florian Tischler (NEOS) als Ersatzmitglied in der Hauptwahlbehörde abberuft

und

Dr. Christoph Starzer (NEOS) als Ersatzmitglied in die Hauptwahlbehörde beruft.

Auf Grund dieser Abänderungen setzt sich daher die Hauptwahlbehörde der Stadt Salzburg nach der Gemeindewahlordnung wie folgt zusammen:

Aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters:

Als Hauptwahlleiter:

Dr. Martin Floss

Als Stellvertreter des Hauptwahlleiters:

1. Dr. Gerald Russbacher
2. Mag. Herbert Wallmannsberger

Auf Vorschlag der jeweiligen Parteien und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat:

Beisitzer:

Mag. Patrick Pfeifenberger
Mag. Anja Hagenauer
Bernhard Auinger
Andrea Brandner
Michael Wanner

Ersatzmitglieder:

MMMag. Karin Dollinger
Dr. Nicole Solarz
Mag. Michaela Fischer
Sebastian Lankes
Vincent Pultar

für die Die Stadtpartei - ÖVP (ÖVP):

Peter Mitgutsch
Mag. Karoline Tanzer

Mag. Bernd Huber
Peter Iwanoff

für die **Bürgerliste – DIE GRÜNEN (GRÜNE):**
 Dr. Helmut Hüttinger
 Mag. Ingeborg Haller

Ulrike Saghi
 Andreas Farcher,
 Bakk.komm.

für die **NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS):**
 Mag. Andreas Hertl

Dr. Christoph Starzer

für die **Freiheitliche Partei Salzburg (FPÖ):**
 Andreas Reindl

Dr. Andreas Hochwimmer

Auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg:
aus dem richterlichen Stand:
 Dr. Gunther Liebhart

Dr. Michael Stöckl

Der Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
 Zahl: 06/04/21290/2007/039

Salzburg, 13. Juli 2018

Betrifft:
Öffentliche Straßenbeleuchtung
Feststellung des Preises einer durchschnittlichen
Straßenbeleuchtungsanlage gem. § 3 Abs. 2 des Anlie-
gerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2018 beschlossen:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBL Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 118/2009, wird der Preis einer durchschnittlichen Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet für die

ab 1.8.2018

errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen per Längenmeter mit € **189,96** festgestellt.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Barbara Unterkofler

Magistrat Salzburg
 Zahl: 01/02/30099/2018/009

Salzburg, 26. Juli 2018

Betrifft:
Volksbegehren “ORF ohne Zwangsgebühren“

Verlautbarung

Aufgrund der am 4. Juli 2018 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung “ORF ohne Zwangsgebühren“ wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 1. Oktober 2018, bis (einschließlich) Montag, 8. Oktober 2018,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zum Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 27. August 2018 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:



STADT : SALZBURG

Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530

Eintragungslokale

für
Volksbegehren

	Eintragungslokal	Adresse
1	Pegasuszimmer, Schloß Mirabell	Mirabellplatz 4
2	Einwohner- und Standeamt, Kieselgebäude	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3	Bewohnerservice Itzling & Elisabeth-Vorstadt	Reimsstraße 6
4	Bewohnerservice Aigen & Parsch	Aigner Straße 78
5	Wirtschaftshof	Siezenheimer Straße 20
6	Bewohnerservice Salzburg-Süd	Hans-Webersdorfer-Straße 27
7	Wohnquartier Freiraum Gneis	Santnergasse 51a
8	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
		öffentliche und private Krankenanstalten
		Private
		Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	1. Oktober 2018,	8 bis 20 Uhr,
Dienstag,	2. Oktober 2018,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	3. Oktober 2018,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	4. Oktober 2018,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	5. Oktober 2018,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	6. Oktober 2018,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	7. Oktober 2018,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	8. Oktober 2018	8 bis 16 Uhr

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (8. Oktober 2018), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/30099/2018/010

Salzburg, 26. Juli 2018

Betrifft:
Volksbegehren "ORF ohne Zwangsgebühren"
von 1. bis 8. Oktober 2018 - Verbotszone

Kundmachung

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verfügt:

I.
In Gebäuden in denen Eintragungen gemäß §11 Abs. 2 VoBeG für das obgenannte Volksbegehren getätigt werden und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 1. bis 8. Oktober 2018, jede Volksbegehrenswerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.
Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.
Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG

Fund-Service

Schloss Mirabell
Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3580
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/30099/2018/014

Salzburg, 27. Juli 2018

Betrifft:
Frauenvolksbegehren und Volksbegehren
„Don't smoke“ von 1. bis 8. Oktober 2018 - Verbotszone

Kundmachung

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verfügt:

I.
In Gebäuden in denen Eintragungen gemäß § 11 Abs. 2 VoBeG für die obgenannten Volksbegehren getätigt werden und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 1. bis 8. Oktober 2018, jede Volksbegehrenswerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.
Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.
Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Mit dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 12.06.2018 Zahl 01/02/30099/2018/007 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG

Standesamt

Schloss Mirabell
Mo–Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3510, Fax: 8072-2060
standesamt@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/41355/2018/005

Salzburg, 2. August 2018

Betrifft:

Festsetzung des Durchschnittspreises 2018

a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 ALG) sowie

b) der Hauskanalanschlüsse (§ 11 Abs. 4 ALG)

**Berichtigung der Kundmachung vom 13.7.2018 im
Amtsblatt Nr. 14/2018**

Berichtigung

Die in der gegenständlichen Angelegenheit erfolgte Kundmachung vom 13.7.2018, Zahl 06/02/41355/2018/002, abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr 14/2018 auf Seite 6, wird dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderung im Sinne des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr. 47/1966 idf LGBl Nr 16/1997, vorgenommen wird, dass das in der Kundmachung unter 2. irrtümlich „ab dem 1.10.2016“ angeführte Datum des festgesetzten Durchschnittspreises eines Hauskanalanschlusses richtig „ab dem 1.10.2018“ zu lauten hat.

Der Magistratsdirektor i.V.:
DDr. Winfried Wagner

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20776/2018/008

Salzburg, 3. August 2018

Betrifft:

Steuerterminkalender September 2018

Städtische Steuern und Abgaben im September 2018

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz	für Juli 2018
Kommunalsteuer	für August 2018
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für August 2018

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg

Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14

Mo, Do, Fr 10-18 Uhr

Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr

Tel. 8072-2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg